

Allgemeine Regelungen zum Abonnement (Stand Dezember 2010)

1 Abonnementfahrkarten

(1) Monatskarten werden auch auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben.

Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Kunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Kunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils am 10. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig, wobei die Lastschrift jeweils zwischen dem 01. und dem 10. Kalendertag des Nutzungsmonates erfolgt. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und vorauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.

(4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Kunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Abo-Monatskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

(5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementkunden übergebenen Monatskarte.

(6) Änderungen zur Person oder Anschrift sowie Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sind dem Abo-Center umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr pro Tausch gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarten zurückzuführen sind.

Änderungen zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich dem VU mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber.

(7) Eine Hinterlegung einer Abokarte nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich. Hinterlegungen aus anderen Gründen kommen einer Kündigung des Abos oder der Rückgabe der Jahreskarte gleich.

(8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Kunden aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.
- seitens des Kunden zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung bei gleichzeitigen Übergang in ein normales Abonnement, des Überganges zur Jahreskarte oder der erforderlichen Änderung der Tarifzonen bzw. Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).
- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss die Kundenkarte durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.

(2) Bei Verlust der Monatswertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatswertmarke bzw. Kundenkarte gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

Allgemeine Regelungen zum Abonnement (Stand Dezember 2010)

1 Abonnementfahrkarten

(1) Monatskarten werden auch auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben.

Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Kunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Kunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils am 10. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig, wobei die Lastschrift jeweils zwischen dem 01. und dem 10. Kalendertag des Nutzungsmonates erfolgt. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und vorauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.

(4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Kunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Abo-Monatskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

(5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementkunden übergebenen Monatskarte.

(6) Änderungen zur Person oder Anschrift sowie Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sind dem Abo-Center umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr pro Tausch gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarten zurückzuführen sind.

Änderungen zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich dem VU mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber.

(7) Eine Hinterlegung einer Abokarte nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich. Hinterlegungen aus anderen Gründen kommen einer Kündigung des Abos oder der Rückgabe der Jahreskarte gleich.

(8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Kunden aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.

- seitens des Kunden zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung bei gleichzeitigen Übergang in ein normales Abonnement, des Überganges zur Jahreskarte oder der erforderlichen Änderung der Tarifzonen bzw. Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).

- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss die Kundenkarte durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.

(2) Bei Verlust der Monatswertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatswertmarke bzw. Kundenkarte gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

Allgemeine Regelungen zum Abonnement (Stand Dezember 2010)

1 Abonnementfahrkarten

(1) Monatskarten werden auch auf einen entsprechenden Antrag hin im Abonnement ausgegeben.

Das Vertragsverhältnis kann grundsätzlich jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonates der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich. Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen. Der Abschluss des Vertrages setzt voraus, dass der Kunde gegenüber den Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Kunden oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils am 10. Kalendertag des Nutzungsmonates fällig, wobei die Lastschrift jeweils zwischen dem 01. und dem 10. Kalendertag des Nutzungsmonates erfolgt. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Die Verkehrsunternehmen behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die der Kunde zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und vorauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (8) vor dem Ablauf der ersten 12 Monate, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis erworben hätte.

(4) Der Abonnementkunde erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diesen sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Kunden entfällt. Die vom Verkehrsunternehmen übersandten Abo-Monatskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

(5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementkunden übergebenen Monatskarte.

(6) Änderungen zur Person oder Anschrift sowie Änderungen zur räumlichen Gültigkeit der Abonnementfahrkarte sind dem Abo-Center umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Änderungen zur Abonnementfahrkarte ist eine Gebühr pro Tausch gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen, die auf den Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der aktuell genutzten Abonnementfahrkarten zurückzuführen sind.

Änderungen zur Bankverbindung sind bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich dem VU mitzuteilen. Geht diese Mitteilung danach ein, erfolgt die nächste Abbuchung nochmals vom bisherigen Konto. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen, Rücklastschrift) trägt der Abonnent bzw. Kontoinhaber.

(7) Eine Hinterlegung einer Abokarte nach Teil A, § 10 (3) ist nur im nachgewiesenen Krankheitsfall mit verbundener Arbeitsunfähigkeit möglich. Hinterlegungen aus anderen Gründen kommen einer Kündigung des Abos oder der Rückgabe der Jahreskarte gleich.

(8) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Kunden aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonates unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonates dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.
- seitens des Kunden zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung bei gleichzeitigen Übergang in ein normales Abonnement, des Überganges zur Jahreskarte oder der erforderlichen Änderung der Tarifzonen bzw. Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).
- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(9) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

(1) Für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss die Kundenkarte durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte kann durch das ausgebende Verkehrsunternehmen erfolgen, wenn eine Bestätigung der Bildungseinrichtung bereits auf dem Abo-Antrag erfolgte.

(2) Bei Verlust der Monatswertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Monatswertmarke bzw. Kundenkarte gemäß ZVON-Tarif (Tabelle Gebühren und Entgelte) zu zahlen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.